



## Erläuterungen zur Berechnung des Tourismusbeitrags 2022

### 1. Was ist der Tourismusbeitrag?

Zur Deckung Ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen hebt die Landeshauptstadt Bregenz einen Tourismusbeitrag von Personen ein, die von einem im Stadtgebiet gelegenen Standort aus selbständig tätig werden (Beitragspflichtige).

### 2. Wie berechnet sich der Tourismusbeitrag?

Die Landeshauptstadt Bregenz hat auf der Seite [www.bregenz.gv.at/tourismusbeitrag](http://www.bregenz.gv.at/tourismusbeitrag) eine Berechnungshilfe für den Tourismusbeitrag 2022 zur Verfügung gestellt.

Die Berechnung des Tourismusbeitrags ergibt sich aus einer Multiplikation der **Bemessungsgrundlage** mit dem **Hebesatz** des betreffenden Jahres.

Die **Bemessungsgrundlage** des Tourismusbeitrags ist **grundsätzlich** (siehe Ausnahmen in Punkt 3.) ein bestimmter Anteil des abgabepflichtigen Umsatzes des zweitvorangegangenen Kalender- bzw. Geschäftsjahres, den die beitragspflichtige Person von diesem Standort aus erwirtschaftet hat. Der abgabepflichtige Umsatz ergibt sich aus der Summe der Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein selbständig Erwerbstätiger im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit gegen Entgelt ausführt, sowie dem Eigenverbrauch. Der § 1 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/1995, (UStG) ist sinngemäß anzuwenden. Die Bemessungsgrundlage für das Jahr 2022 ist daher grundsätzlich ein Anteil des Umsatzes des **Kalender- bzw. Geschäftsjahres 2020**.

Die Höhe des Anteils vom Umsatz richtet sich danach, in welche Abgabegruppe laut Abgabegruppenverordnung, LGBl. Nr. 1/1992 idGF die betreffende Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt und beträgt:

Abgabegruppe 1	90 v.H.
Abgabegruppe 2	70 v.H.
Abgabegruppe 3	50 v.H.
Abgabegruppe 4	30 v.H.
Abgabegruppe 5	15 v.H.
Abgabegruppe 6	10 v.H.
Abgabegruppe 7	5 v.H.

des jeweiligen Umsatzes.

Soweit die betreffende Person mehreren Erwerbszwecken nachgeht bzw. beim Erwerbszweig des Handels mehrere Warengruppen zutreffen, muss eine entsprechende Aufteilung der Umsätze in die entsprechenden Abgabegruppen erfolgen.

Der Hebesatz des betreffenden Jahres wird alljährlich von der Landeshauptstadt Bregenz neu beschlossen. Für das Jahr 2022 beträgt der Hebesatz **2,75 von Tausend**.

Daher errechnet sich der Tourismusbeitrag für das Jahr 2022 grundsätzlich wie folgt:

## **Bemessungsgrundlage (vorgesehener Prozentsatz des Umsatzes) x 2,75/1000**

**Hinweis:** Für die ersten drei Jahre ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit sind Besonderheiten bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage zu beachten (siehe Punkt 4.)

### **3. Wofür bzw wann muss kein Tourismusbeitrag entrichtet werden?**

- **Grundsätzliche Ausnahmen:**

Nachdem Tourismusbeitrag nur für Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu entrichten ist, sind Einnahmen, denen **kein direkter Leistungsaustausch** gegenübersteht (wie insbesondere **echte Mitgliedsbeiträge** und **echte Zuwendungen**) nicht in die Bemessungsgrundlage einzurechnen. Daher sind auch **staatliche Unterstützungsleistungen** aus Anlass der **COVID-19-Pandemie**, soweit diesen **kein Leistungsaustausch** gegenübersteht, nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Von der Beitragspflicht grundsätzlich ausgenommen sind auch folgende Umsätze:

- a) Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 1 bis 6, 9 lit. a und b sowie 12 und der Art. 6 Abs. 1 bis 3 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/1995;
- b) Umsätze aus Lieferungen in andere Bundesländer, ausgenommen an Letztverbraucher, oder aus sonstigen Leistungen in anderen Bundesländern, wenn sie in den Aufzeichnungen gemäß § 12 nachgewiesen sind; der § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994 gilt sinngemäß;
- c) Umsätze aus Lieferungen in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union im Sinne der Versandhandelsregelung gemäß Art. 3 Abs. 3 bis 7 des Anhanges zu § 29 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/ 1995;
- d) Umsätze aus sonstigen Leistungen gemäß § 3a des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der Fassung BGBl. Nr. 21/1995, soweit sie im Inland nicht steuerbar sind;
- e) Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt;
- f) Umsätze aus der Veräußerung eines Unternehmens, eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes (§ 4 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes 1994), des Anlagevermögens sowie der Übernahme ins Privatvermögen;
- g) Umsätze aus der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Landwirtschaftsförderungsgesetzes sowie aus der Verpachtung von Grundstücken für die Land- und Forstwirtschaft.
- h) Umsätze von Personen mit Standort in Bregenz, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung, BGBl Nr 194/1961 idF BGBl Nr 228/2021 verfolgen, wenn die betreffende Person aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhält.

- **Mindestbetrag für die Entrichtung:**

Der Tourismusbeitrag muss nicht entrichtet werden, wenn er nach Durchführung der Selbstbemessung nicht die Mindesthöhe von **30 Euro** erreicht. In diesem Falle wird um eine kurze schriftliche Mitteilung an die Abgabenbehörde gebeten.

#### 4. Welche Besonderheiten sind bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage in den ersten drei Jahren ab Aufnahme der Geschäftstätigkeit zu beachten?

- **Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2020:**

Beitragspflichtige, die im **Jahr 2020** ihre Tätigkeit in Bregenz aufgenommen haben, müssen für die Berechnung des Tourismusbeitrags 2022 den Umsatz des Jahres 2020 nach **allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen** auf einen Betrag **hochrechnen**, der bei ganzjähriger Tätigkeit erzielt worden wäre. Der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage vorgesehene Anteil dieses Umsatzes ist wiederum nach der Abgabegruppenverordnung zu bestimmen.

- **Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2021:**

Beitragspflichtige, die im **Jahr 2021** ihre Tätigkeit in Bregenz aufgenommen haben, haben im Jahr 2022 sowohl den Tourismusbeitrag des Jahres 2021 als auch den Tourismusbeitrag des Jahres 2022 zu entrichten. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrages 2021 ist der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2021 und der Hebesatz **2,70 von Tausend** maßgeblich. Für den Tourismusbeitrag 2022 ist derselbe Umsatz auf einen Betrag hochzurechnen, der nach **allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen** bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Für die Ermittlung des Tourismusbeitrags 2022 ist dabei der Hebesatz **2,75 von Tausend** maßgeblich. Der für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage vorgesehene Anteil dieses Umsatzes ist wiederum nach der Abgabegruppenverordnung zu bestimmen.

- **Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2022:**

Abgabepflichtige, die ihre Tätigkeit in Bregenz im **Jahre 2022** aufgenommen haben, haben diesen erst im Jahr 2023 zusammen mit dem Tourismusbeitrag 2023 zu entrichten.

#### 5. Gibt es Beispiele für die Berechnung des Tourismusbeitrags?

Da die Landeshauptstadt Bregenz der Ortsklasse C zuzuordnen ist, fallen beispielsweise Anlageberater:innen aufgrund der Zuordnung nach der Abgabegruppenverordnung in die Abgabegruppe 5. Daher beträgt die Bemessungsgrundlage 15% des betreffenden Umsatzes. In den nachfolgenden Beispielen kann nachvollzogen werden, wie in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Tourismusbeitrag zu berechnen ist, den die betreffende Person zu entrichten hat:

- Berechnung des **Tourismusbeitrags 2022** bei Aufnahme der **Geschäftstätigkeit vor dem Jahr 2020**:

Hier hat die Person die Bemessungsgrundlage aus dem abgabepflichtigen Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres zu ermitteln und daher aus dem Umsatz des Jahres 2020.

Bei einem abgabepflichtigen Umsatz im Jahr 2020 von 200.000 beträgt die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag somit 30.000 Euro (15% von 200.000 Euro). Der Tourismusbeitrag 2022 beträgt daher 82,50 Euro (30.000 Euro x 2,75 durch Tausend).

- Berechnung des **Tourismusbeitrags 2022** bei Aufnahme der **Geschäftstätigkeit im Jahr 2020:**

Hier hat die Person die Bemessungsgrundlage ebenfalls aus dem abgabepflichtigen Umsatz des Jahres 2020 zu ermitteln. Allerdings hat sie diesen Umsatz, wie bereits beim Tourismusbeitrag 2021, zuvor nach **allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen** auf einen Betrag hochzurechnen, der bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Geht man daher davon aus, dass der abgabepflichtige Umsatz nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen im Jahr 2020 bei ganzjähriger Tätigkeit 300.000 Euro betragen hätte, ist die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2022 somit 45.000 Euro (15% von 300.000 Euro). Der Tourismusbeitrag 2022 beträgt daher 123,75 Euro (45.000 Euro x 2,75 durch Tausend).

- Berechnung des **Tourismusbeitrags 2021 und 2022** bei Aufnahme der **Geschäftstätigkeit im Jahr 2021:**

Hier hat die Person sowohl den Tourismusbeitrag des Jahres 2021 als auch den Tourismusbeitrag des Jahres 2022 zu entrichten:

Bei einem abgabepflichtigen Umsatz im Jahr 2021 von 250.000 Euro beträgt die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2021 37.500 Euro (= 15 v.H. von 250.000 Euro). Die Höhe des Tourismusbeitrages 2021 ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem für das Jahr 2021 verordneten Hebesatz und beträgt im angeführten Beispiel 101,25 Euro (37.500 Euro x 2,70 durch Tausend).

Für den Tourismusbeitrag 2022 muss die Person den Umsatz zuvor nach **allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen** auf einen Betrag hochrechnen, den sie bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt hätte. Geht man daher davon aus, dass der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2021 bei einer Hochrechnung nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei ganzjähriger Tätigkeit 350.000 Euro betragen hätte, ist die Bemessungsgrundlage für den Tourismusbeitrag 2022 somit 52.500 Euro (15% von 350.000 Euro). Der Tourismusbeitrag 2022 beträgt daher 144,38 Euro (52.500 Euro x 2,75 durch Tausend).

- Berechnung des **Tourismusbeitrags 2022 und 2023** bei Aufnahme der **Geschäftstätigkeit im Jahr 2022:**

Sowohl der Tourismusbeitrag des Jahres 2022 als auch der des Jahres 2023 werden **erst am 15.06.2023 fällig** und müssen daher erst dann entrichtet werden.

**6. Wen kann ich kontaktieren, wenn ich Fragen zur Berechnung des Tourismusbeitrags habe?**

Bei Fragen zur Selbstberechnung des Tourismusbeitrages stehen Ihnen die Mitarbeiter der Dienststelle Abgaben unter der Telefon-Nr. 05574/410 DW 1444 bzw unter [abgaben@bregenz.at](mailto:abgaben@bregenz.at) gerne zur Verfügung.